

Gemeinde Nebel

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Gemeindevertretung	Vorlage Nr. Neb/000138 vom 30.11.2020
	Amt / Abteilung: Ordnungsamt
Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer neuen Baumschutzsatzung	Genehmigungsvermerk vom: 15.12.2020 Der Amtsdirektor
	Sachbearbeitung durch: Frau Krahmer

Sachdarstellung mit Begründung:

Die neue Baumschutzsatzung dient der Sicherstellung der Rechtssicherheit und soll eine willkürliche und unkontrollierte Beseitigung oder Schädigung von Großgrün verhindern.

Beschlussempfehlung:

Die als Anlage beigefügte Baumschutzsatzung wird beschlossen.

Zur Vorlage erkläre ich mein Einverständnis gemäß § 3 Abs. 1 Amtsordnung

Bürgermeister

Anlagen:

Baumschutzsatzung der Gemeinde Nebel zum Schutz von Bäumen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 21 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur) vom 24.02.2010 in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nebel am

17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§1

Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume insbesondere geschützt, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild prägen, beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 durch Umrandung dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der Dienststunden in der Außenstelle des Amtes Föhr-Amrum, Strunwai 5 in 25946 Nebel eingesehen werden.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind:
 - a) alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm.
 - b) Mehrstämmige Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.
 - c) Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (2) Maßgebend ist der Stammumfang der Bäume in 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz entscheidend.
- (3) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen:
 - a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, sofern sie Erwerbszwecken dienen,
 - b) Kleinstämmige Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 100 cm,
 - c) Wald im Sinne des Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG)
 - d) Bäume, die aufgrund anderer Vorschriften (z.B. Denkmalschutzgesetz) geschützt sind.

§4

Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Eine wesentliche Veränderung im Sinne des Absatz 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (3) Schädigungen im Sinne des Absatz 1 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachteilig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigung gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere
 - a) das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Auf- oder Abspülungen,
 - c) die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen und das Aufbringen anderer die Wurzel beeinträchtigender Stoffe,
 - d) der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln im Umfeld von Bäumen.
- (4) Die Verbote des Absatz 1 gelten nicht für die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind grundsätzlich im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen; bei Unaufschiebbarkeit ist die Maßnahme der Gemeinde unverzüglich nachträglich anzuzeigen. Zur Überprüfung der Unaufschiebbarkeit sind die gefälltten Bäume bis zur Freigabe durch die Gemeinde vorzuhalten.

§ 5

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und Schädigungen zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu beseitigen.
- (2) Die Gemeinde Nebel kann Eigentümer/innen oder sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden. Sie tragen die anfallenden Kosten.

§ 6

Ausnahme/Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn
 - a) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 - b) die Erhaltung eines Baumes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - d) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange dem entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. März angewandt werden, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplans kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können. Weitere Angaben und Unterlagen können auf Kosten des Antragsstellers/der Antragstellerin verlangt werden.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Antragsberechtigt sind Personen mit Eigentums- oder Nießbrauchrechten sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung der vorgenannten Personen.

- (4) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach Absatz 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, sofern durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (5) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.
- (6) Die Ausnahmegenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Durchführung der Maßnahme nicht begonnen worden ist. Diese Verjährungsfrist kann einmal auf schriftlichen Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 8

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Eine Ausnahme ist mit der Verpflichtung verbunden, für jeden entfernten geschützten Baum einen neuen Laubbaum gleicher oder standortgerechter Art zu pflanzen und zu erhalten. Beträgt der Stammumfang in 100 cm über dem Erdboden gemessen mehr als 105 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher neuer Laubbaum zu pflanzen.
- (3) Aus folgenden Baumarten ist zu wählen:
 - Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
 - Spitzahorn (*Acer platanoides*)
 - Stieleiche (*Quercus robur*)
 - Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
 - Winterlinde (*Tilia cordata*)
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- (4) Ersatzpflanzungen können auf fremden Grundstücken erfolgen. Dies setzt die unwiderrufliche schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers zur Pflanzung und Pflege voraus.
- (5) Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Ersatzanspruch gilt als erfüllt, wenn der gepflanzte Baum nach einer Vegetationsperiode angewachsen ist.
- (7) Unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen Baum- und Strauchbepflanzung kann bei einem ausreichend vorhandenen Begrünungsgrad von der Festsetzung einer Ersatzpflanzung abgesehen werden.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Haben Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so sind sie zur Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (2) Haben Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte einen geschützten Baum geschädigt, sind sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls sind sie zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so sind die Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet.

§ 10

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit es für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist, werden Ihre Daten an Verantwortliche anderer Behörden oder Gerichte weitergegeben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Ziffer 4 des LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Nebel vom 19.12.1986 außer Kraft.